Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 Ausgegeben Danzig, den 14. Januar 1936

Inhalt

6

Verordnung
betreffend die Bestellung eines Staatsbeauftragten für die Bau- und Siedlungs-Genossenschaften.
Vom 14. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 69 und 84 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Förderung der Belange der Bau- und Siedlungsgenossenschaften wird ein Staatsbeauftragter (Staatskommissar) ernannt.

Der Staatsbeauftragte ist berechtigt, von den Bau- und Siedlungsgenossenschaften Auskünfte jeder Art zu verlangen, die Bücher und Schriften einzusehen, die Genossenschaftskasse und die sonstigen Bestände zu prüfen sowie ihnen hinsichtlich der Art der Geschäftsführung Richtlinien zu erteilen.

Der Staatsbeauftragte hat das Recht, an sämtlichen Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Generalversammlung der Bau- und Siedlungsgenossenschaften teilzunehmen; ihm oder seinen Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann selbst die Einberufung von Vorstands-, Aufsichtsrats- und Generalversammlungen unter Wahrung der in der Satzung vorgeschriebenen Fristen beantragen.

§ 2

Der Staatsbeauftragte ist ferner berechtigt, soweit ein sachliches Bedürfnis bei den einzelnen Genossenschaften besteht, die dem Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft obliegenden Rechte und Pflichten selbst zu übernehmen oder diese von ihm zu bestellenden Beauftragten zu übertragen; die Bestellung kann er jederzeit widerrufen.

Die Einberufung von Generalversammlungen und die Festsetzung der Tagesordnung bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Beauftragten.

Die Bestellung und der Widerruf des Beauftragten ist im Genossenschaftsregister einzutragen.

§ 3

Die durch die Bestellung des Staatsbeauftragten entstehenden Kosten trägt die Freie Stadt Danzig; soweit seitens des Staatsbeauftragten für die einzelnen Genossenschaften Beauftragte bestellt werden, trägt die dadurch entstehenden Kosten die betreffende Genossenschaft. Die Höhe dieser Kosten bedarf der Genehmigung durch den Staatsbeauftragten.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1936 außer Kraft.

Danzig, den 14. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 1. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 — Ausgegeben Danzig, den 14. Januar — 1936

Inhalt

6

Verordnung

betreffend die Bestellung eines Staatsbeauftragten für die Bau- und Siedlungs-Genossenschaften. Vom 14. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 69 und 84 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Förderung der Belange der Bau- und Siedlungsgenossenschaften wird ein Staatsbeauftragter (Staatskommissar) ernannt.

Der Staatsbeauftragte ist berechtigt, von den Bau- und Siedlungsgenossenschaften Auskünfte jeder Art zu verlangen, die Bücher und Schriften einzusehen, die Genossenschaftskasse und die sonstigen Bestände zu prüfen sowie ihnen hinsichtlich der Art der Geschäftsführung Richtlinien zu erteilen.

Der Staatsbeauftragte hat das Recht, an sämtlichen Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Generalversammlung der Bau- und Siedlungsgenossenschaften teilzunehmen; ihm oder seinem Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann selbst die Einberufung von Vorstands-, Aufsichtsrats- und Generalversammlungen unter Wahrung der in der Satzung vorgeschriebenen Fristen beantragen.

§ 2

Der Staatsbeauftragte ist ferner berechtigt, soweit ein sachliches Bedürfnis bei den einzelnen Genossenschaften besteht, die dem Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft obliegenden Rechte und Pflichten selbst zu übernehmen oder diese von ihm zu bestellenden Beauftragten zu übertragen; die Bestellung kann er jederzeit widerrufen.

Die Einberufung von Generalversammlungen und die Festsetzung der Tagesordnung bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Beauftragten.

Die Bestellung und der Widerruf des Beauftragten ist im Genossenschaftsregister einzutragen.

§ 3

Die durch die Bestellung des Staatsbeauftragten entstehenden Kosten trägt die Freie Stadt Danzig; soweit seitens des Staatsbeauftragten für die einzelnen Genossenschaften Beauftragte bestellt werden, trägt die dadurch entstehenden Kosten die betreffende Genossenschaft. Die Höhe dieser Kosten bedarf der Genehmigung durch den Staatsbeauftragten.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1936 außer Kraft.

Danzig, den 14. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

(Erster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 1. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.